

Die Erläuterung der Vierzig Hadith-
Sammlung von Imam an-Nawawi

Unverletzlichkeit des Muslims

Scharch zu Hadith Nr. 8

Schaich Nazim Muhammad Sultan

© salaf.de, 2004. Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf ohne eine schriftliche Genehmigung verändert, reproduziert, gedruckt oder vervielfältigt werden. Die freie Verteilung über elektronische Medien in unveränderter Form und der Druck für den privaten Gebrauch sind gewährt.

Besuchen Sie uns im Internet: www.salaf.de

Scharch auf der Grundlage der Erläuterung von Schaich Nazim Muhammad Sultan
An manchen Stellen vom Übersetzer gekürzte und veränderte Version

Aus dem Türkischen von:

Abu Imran

Die Qualität der Übersetzung variiert entsprechend der Vorlage. Fehler sind daher nicht ausgeschlossen im Vergleich zum Original, falls die Übersetzung einer Übersetzung verwendet wurde!

Haftungsausschluss:

Salaf.de hat sich selbst verpflichtet, authentisches Wissen über den Islam zu publizieren. Hierbei ist es unumgänglich über gewisse Praktiken eines islamischen Staates mit islamischer Gesetzgebung zu sprechen, die im Widerspruch zur hiesigen Ordnung stehen. Die Darstellung solcher Inhalte ist keinesfalls als Aufruf zur Umsetzung, sondern nur als Aufklärung über die islamische Sichtweise zu verstehen.

(Anmerkung: Folgende Ausführungen gelten in einem islamischen Land mit einem islamischen Rechtssystem und einem muslimischen Führer. Islamische Strafmaßnahmen sind von einem islamischen Gericht zu prüfen, bevor sie Anwendung finden; d. Ü.)

Hadith Nr. 8 Hurmatu l-Muslim Unverletzlichkeit des Muslims

Ibn 'Umar berichtete, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „Mir wurde befohlen, dass ich die Menschen solange bekämpfe, bis sie bezeugen, dass kein anbetungswürdiger Gott da ist außer Allah, und dass Muhammad der Gesandte Allahs ist, und bis sie das Gebet verrichten und die Zakah entrichten. Wenn sie dies tun, so bewahren sie ihr Blut (d.h. Leben) und ihr Gut vor mir, es sei denn, sie begehen eine nach dem Islam strafbare Handlung; und ihre Rechenschaft ist (letzten Endes) bei Allah.“ (Sahih al-Buchari, Kitabu l-Iman, 17.)

Die Wichtigkeit dieses Hadith

Dieser Hadith ist gewaltig, denn er bindet (oder besser: er untermauert) den Tauhidullah, die Verrichtung des Gebetes, die Abgabe der Zakah, den Dschihad auf Allahs Weg und die Ausführung anderer islamischer Pflichten - d.h. die grundlegenden Prinzipien des Diin - an den Text (d.h. Qur'an und Hadith). Des Weiteren sagt er deutlich aus, dass das Blut und das Gut des Muslims für andere haraam (verboten) sind.

Die Verpflichtung in diesem Hadith

Der Gesandte Allahs - Allahs Heil und Segen auf ihm - sagt: „Mir wurde befohlen, dass ich die Menschen solange bekämpfe...“ Diesen Befehl hat ihm der gewaltige und prächtige Allah gegeben, denn Allah sagt:

Zu kämpfen ist euch vorgeschrieben, auch wenn es euch widerwärtig ist. Doch es mag sein, dass euch etwas widerwärtig ist, was gut für euch ist, und es mag sein, dass euch etwas lieb ist, was übel für euch ist. Und Allah weiß es, doch ihr wisst es nicht. (al-Baqara/2:216)

كُتِبَ عَلَيْكُمُ الْقِتَالُ وَهُوَ كُرْهٌ لَّكُمْ وَعَسَى أَنْ تَكْرَهُوا شَيْئًا وَهُوَ خَيْرٌ لَّكُمْ وَعَسَى أَنْ تُحِبُّوا شَيْئًا وَهُوَ شَرٌّ لَّكُمْ وَاللَّهُ يَعْلَمُ وَأَنْتُمْ لَا تَعْلَمُونَ

Allah - der Erhabene - hat den Kampf solange zur Pflicht gemacht, bis die List und die Fallen der Feinde abgewendet werden und die Flagge der islamischen Aqida über den Gemeinschaften der Erdoberfläche weht. Ergänzend zu diesem hat der Islam dem Volk der Schrift unter der Voraussetzung, dass sie Dschizya zahlen, erlaubt, ihre Religion zu behalten. Jedoch gab es für die arabischen Muschrikin und andere Götzendiener nur die Wahl zwischen der Annahme des Islam oder dem Tod. Az-Zuhri sagte: „Ob er Dschihad macht, (oder) ob er sitzt, Dschihad ist für jeden Pflicht. Ein Sitzender ist verpflichtet zu helfen, wenn er um Hilfe gebeten wird, zu eilen, wenn er gerufen wird und zum Kampf zu gehen, wenn er zum Kampf gerufen wird. Sollte dies nicht nötig sein, kann er davon befreit werden.“ (Ibn Kathir)

Die Bewahrer von Blut und Gut

Der Prophet - Allahs Heil und Segen auf ihm - hat uns mitgeteilt, welche die Bewahrer von Blut und Gut sind, und zwar:

1. Das Aussprechen der Schahada: „...bis sie bezeugen, dass kein anbetungswürdiger Gott da ist außer Allah, und dass Muhammad der Gesandte Allahs ist...“ Ibn Radschab sagte: „Eines der im Diin mit Sicherheit bekannten Angelegenheiten ist wie folgt: Der Prophet - Allahs Heil und Segen

auf ihm - nahm von jemandem, der zum Islam übertreten wollte, die Schahada an und gewährte ihm Schutz für sein Leben, und diese Schahada machte diesen zum Muslim. Der Prophet - Allahs Heil und Segen auf ihm - tadelte Usama Ibn Zayd und lehnte es streng ab, als er jemanden, gegenüber dem er das Schwert erhob und dieser in so einem Moment ‚La ilaha illallah‘ sagte, er ihn dennoch tötete...“ (Dschamiu l-Ulumi wa l-Hikam)

2. Die richtige Verrichtung des Gebetes: „...und bis sie das Gebet verrichten...“ Dass sie also das Gebet gemäß den Schuruut (Bedingungen) und Arkaan (Säulen des Gebetes) verrichten. Hiermit ist das Fard-Gebet gemeint. An-Nawawi - Allahs Barmherzigkeit auf ihm - sagte: „Von diesem Hadith verstehen wir, dass jemand, der das Gebet absichtlich verlässt, zu töten ist.“ (Fathu l-Bari)

Überdies ist auch der folgende Vers aus dem Qur’an ein Beweis dafür, dass einer, der das Gebet verlässt, nicht unter dem Deckmantel des Schutzes zu sehen ist:

...Wenn sie aber bereuen und das Gebet verrichten und die Zakah entrichten, dann gebt ihnen den Weg frei. Wahrlich, Allah ist Allvergebend, Barmherzig; (at-Tauba/9:5)

فَإِنْ تَابُوا وَأَقَامُوا الصَّلَاةَ وَآتَوُا الزَّكَاةَ فَخَلُّوا سَبِيلَهُمْ

Dieser Hadith wird von denjenigen Gelehrten, welche die Tötung für das Verlassen des Gebetes befürworten, als Beweis herangezogen.

Dem kann noch als Beweis die Aussage des Propheten - Allahs Heil und Segen auf ihm - hinzugefügt werden: „Manche werden zu euren Führern gemacht werden, von deren Taten ihr manche befürworten und manche verabscheuen werdet. Derjenige, der (die schlechten Taten) nicht gut aufnimmt, wird gerettet sein. Wer dagegen wirkt, wird wohlbehalten sein; wer mit dem zufrieden ist und folgt (, der jedoch nicht).“ Sie fragten: „O Gesandter Allahs, sollen wir gegen sie kämpfen?“ Der Gesandte Allahs - Allahs Heil und Segen auf ihm - sagte: „Nicht solange sie beten.“ (Muslim)

Die Aussage des Propheten - Allahs Heil und Segen auf ihm - „Nicht solange sie beten“ zeigt, dass das Verrichten des Gebetes ein Hindernis ist, die tyrannischen Herrscher und Führer zu bekämpfen.

Ein weiterer Beweis in dieser Hinsicht ist die Überlieferung von Abu Said al-Hudri: Als Ali - Allahs Wohlgefallen auf ihm - sich im Jemen befand, hatte er in kleiner Menge Gold gesandt gehabt. Der Prophet - Allahs Heil und Segen auf ihm - ließ es unter vier Leuten verteilen. Ein Mann sagte: „O Gesandter Allahs, fürchte Allah!“ Der Gesandte Allahs - Allahs Heil und Segen auf ihm - sagte: „Wehe dir! Bin ich nicht unter allen Erdenbewohnern derjenige, dem es am meisten gebührt, Allah zu fürchten?“ Daraufhin ging der Mann weg. Chalid Ibn Walid - Allahs Wohlgefallen auf ihm - sagte: „O Gesandter Allahs, soll ich seinen Kopf abschlagen?“ Der Gesandte Allahs - Allahs Heil und Segen auf ihm - sagte: „Nein, vielleicht ist er einer von den Betenden.“ (Buchari und Muslim)

Die Aussage des Propheten - Allahs Heil und Segen auf ihm - dass er vielleicht einer von den Betenden ist, ist ein Beweis dafür, dass das Blut des Gebet-Verrichtenden verwehrt ist.

Unter den großen Gelehrten und Imamen, die einen, der das Gebet verlässt, zu töten erachteten, war Malik, Schafi’i, Ahmad, Ishak Ibn Rahawayh, Ibnu l-Mubarak, Ibn Taymiyya, Schawqani und andere. Jedoch gab es unter ihnen welche, die solch einen als Abtrünnigen ansahen und daher diese Strafe auszuführen sei und andere, die den Tod nur als Strafe ansetzten, jedoch solch einen noch als Muslim ansahen. Dieser Unterschied ist das Ergebnis einer Meinungsverschiedenheit unter den Gelehrten, ob einer, der das Gebet verlässt, nun ein Kafir ist oder nicht.

In dieser Hinsicht gibt es von Schaich Muhammad Nasiru d-Din al-Albani schöne Erläuterungen, die ich hier wortwörtlich übernehmen möchte:

„Ohne Zweifel ist es möglich, jemanden, der aufgrund von Faulheit das Gebet verlässt, als Muslim zu sehen. Es reicht, dass nichts vorhanden ist, was die Geheimnisse seines Herzens offenbart oder darauf hindeutet und er verstorben ist, bevor man von ihm die Tauba verlangen konnte. So wie dies heutzutage präsent ist. Lässt man ihm die Wahl zwischen der Todesstrafe und der Beachtung des Gebetes, indem er Tauba macht und von seiner Haltung fernbleibt, er aber den Tod vorzieht, anstatt das Gebet zu verrichten, so würde er in solch einem Zustand als Kafir sterben. Man dürfte ihn nicht im Friedhof der Muslime begraben und Dinge an ihm vollziehen, die nur Muslimen gebühren. Denn wäre er nicht jemand, der in seinem Herzen das Gebet leugnet, wäre es nicht verständlich, dass er den Tod dem Gebet vorzieht. Dies ist nicht möglich...“ (as-Silsila)

3. Das Entrichten der Zakah: „...und die Zakah entrichten...“ Einer, der Zakah gibt, ist unter jenen, deren Blut und Gut geschützt sind. Leugnet hingegen jemand, dass die Zakah Pflicht ist, so wird er zu einem Kafir und Abtrünnigen. Glaubt er jedoch daran, dass sie Pflicht ist, entrichtet sie aber nicht, so ist solch einer ein Sünder, aber Muslim. Der Führer der Muslime (d.h. der Kalif) muss von ihm die Zakah unter Zwang einfordern. Sollte es eine Gruppe geben, die daran glaubt, dass die Abgabe der Zakah Pflicht ist, sie dennoch dem nicht nachkommt, so muss der Imam der Muslime sie solange bekämpfen, bis sie die Zakah entrichtet. Dieses Urteil wird aus folgenden schariatischen Texten entnommen:

Abu Huraira - Allahs Wohlgefallen auf ihm - überlieferte: „Als der Gesandte Allahs - Allahs Segen und Friede auf ihm - starb, und Abu Bakr (zu seinem Nachfolger) wurde, und es geschah, dass einige unter den Arabern Kufr begangen, sagte ‘Umar - Allahs Wohlgefallen auf ihm - zu Abu Bakr: »Wie kannst du gegen Menschen kämpfen, wo doch der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: >Mir wurde der Befehl erteilt, dass ich die Menschen solange bekämpfe, bis sie die Worte sprechen: la ilaha illa-llah (= kein anbetungswürdiger Gott ist da außer Allah). Wer dies ausspricht, der nimmt sein Vermögen und sich selbst in Schutz vor mir - es sei denn, es läge ein Verstoß gegen das Recht vor - und die Abrechnung mit ihm ist Allah überlassen!« Abu Bakr erwiderte: »Bei Allah, ich werde jeden bekämpfen, der einen Unterschied zwischen Gebet und Zakah macht; denn die Zakah ist das Recht (der Armen) auf Güter. Bei Allah, wenn sie die Abgabe einer kleinen Ziege verweigern würden, welche sie an den Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, geleistet haben, so werde ich gegen sie wegen dieser Weigerung kämpfen.« ‘Umar - Allahs Wohlgefallen auf ihm - sagte: »Ich schwöre dann bei Allah, dass Allah das Herz des Abu Bakr - Allahs Wohlgefallen auf ihm - (mit der richtigen Entscheidung) erleuchte, und dadurch habe ich es erkannt, dass dies das Wahre ist.«“ (Buhari)

Auch ist folgender Vers hierfür ein Beweis:

...Wenn sie aber bereuen und das Gebet verrichten und die Zakah entrichten, dann gebt ihnen den Weg frei. Wahrlich, Allah ist Allvergebend, Barmherzig; (at-Tauba/9:5)

فَإِنْ تَابُوا وَأَقَامُوا الصَّلَاةَ وَآتَوُا الزَّكَاةَ فَخَلُّوا سَبِيلَهُمْ

Abu Bakr Ibn al-Arabi - Allahs Barmherzigkeit auf ihm - sagte zu diesem Vers folgendes: „Dieser (Vers) befürwortet als gesunder Beweis die Handlungen Abu Bakrs. Als er „Bei Allah, ich werde jeden bekämpfen, der einen Unterschied zwischen Gebet und Zakah macht; denn die Zakah ist das Recht (der Armen) auf Güter...“ sagte und mit den Abtrünnigen kämpfte, stützte er sich auf diesen Vers. Denn Allah - der Erhabene - setzt in diesem Vers das Verrichten des Gebetes und das Entrichten der Zakah als Bedingungen für die Bewahrung ihres Blutes. Daher wird dieser Schutz unter diesen beiden Bedingungen gewährt.“ (Ahkamu l-Qur’an)

Die Verbindlichkeit der anderen schariatischen Urteile des Islam

Abu Bakr - Allahs Wohlgefallen auf ihm - hat von der Aussage des Propheten „...es sei denn, sie begehen eine nach dem Islam strafbare Handlung...“ die Pflicht abgeleitet, dass es Pflicht wäre, mit den Zakah-Verweigerern zu kämpfen, und er sagte: „Bei Allah, ich werde jeden bekämpfen, der einen Unterschied zwischen Gebet und Zakah macht; denn die Zakah ist das Recht (der Armen) auf Güter.“

Es gab auch Gelehrte, die sich auf die Teilaussage des Propheten „...es sei denn, sie begehen eine nach dem Islam strafbare Handlung...“ stützend ebenfalls den Kampf gegen Leute akzeptierten, welche die Hadsch und das Fasten nicht vollzogen. Said Ibn Dschubayr sagte: 'Umar Ibn al-Chattab sagte: „Falls irgendwelche Leute die Hadsch verlassen, werden wir - genauso wie beim Verlassen des Gebetes und der Zakah-Abgabe - gegen sie kämpfen.“ Ibn Radschab sagte: „Diese Erklärung handelt über Leute, die sich wehren können und irgendein Fard-Urteil nicht umsetzen, so dass man mit ihnen kämpfen kann. Was die Tötung eines Einzelnen unter diesen anbelangt, wenn er diese (Fard-Urteile) nicht umsetzt, so sind die meisten Gelehrten der Ansicht, dass einer, der das Gebet verlässt, zu töten sei.“

Entsprechend der Teilaussage des Propheten sind strafbare Handlungen eine Ursache dafür, dass das Blut eines Muslims nicht mehr geschützt ist. Zu diesen strafbaren Handlungen gehören beispielsweise der Mord, außerehelicher Geschlechtsverkehr eines Verheirateten und der Abfall vom Glauben. Der Prophet - Allahs Heil und Segen auf ihm - sagte: „Das Blut eines Muslims, der bezeugt hat, dass kein Gott da ist außer Allah >(=la ilaha illa-llah)< darf nicht vergossen werden, außer in einem der drei Fälle: Im Fall der Wiedervergeltung für Mord, im Fall der Unzucht durch einen Verheirateten, und wenn derjenige von seinem Glauben abfällt und seine Bindung zur Gemeinschaft (der Muslime) löst.“ (Buchari und Muslim)

Gemäß diesem sind das Blut und das Gut eines Muslims, der die Schahada sagt, das Gebet verrichtet, die Zakah entrichtet, die anderen Pflichten der Religion vollzieht und keine nach dem Islam strafbare Tat begeht, geschützt, denn der Prophet - Allahs Heil und Segen auf ihm - sagte: „...Wenn sie dies tun, so bewahren sie ihr Blut (d.h. Leben) und ihr Gut vor mir...“ (Buchari und Muslim)

Die Leute werden nach dem Äußeren beurteilt

Die Beurteilung der Verborgenen (Geheimnisse des Herzens) gebührt Allah allein. Dem entspricht die Aussage des Propheten - Allahs Heil und Segen auf ihm - als er sagte: „...und ihre Rechenschaft ist (letzten Endes) bei Allah...“ Wenn einer verkündet, dass er Muslim wäre und seine Verpflichtungen dem Islam gegenüber erfüllt, so sind sein Blut und sein Gut geschützt, und man behandelt ihn so, wie man Muslime zu behandeln hat. Falls er den Islam für das Wohlgefallen Allahs und für die Erlangung des Paradies angenommen hat, so ist er mit Gewissheit ein Mu'min, und er wird seinen Lohn am Tage des Gerichtes erhalten.

Macht er all dies, um sich vor dem Tod zu schützen, so ist er mit Sicherheit ein Heuchler und das, was er verborgen hält, obliegt Allah. Gleich ergeht es jemandem, der ohne rituelle Waschung das Gebet verrichtet oder daheim im Geheimen isst, obwohl er den Leuten gegenüber behauptet, dass er fasten würde. Auch solche Leute behandeln wir entsprechend dem, was sie an äußerlichen Taten zeigen. Das Urteil ihrer inneren Zustände obliegt Allah. Der Gesandte Allahs - Allahs Heil und Segen auf ihm - wusste (von Allah), wer Heuchler ist und wer nicht, und dennoch hat er die Heuchler als Muslime behandelt, solange sie ihre Heuchelei nicht offenbart haben.

Manche Urteile, die in diesem Hadith enthalten sind

1. Hafidh Ibn Hadschar - Allahs Barmherzigkeit auf ihm - sagte: „In der Annahme (jemandes) Iman genügt es - entgegengesetzt zu der Ansicht, die Beweise sehen wollen - mit Gewissheit überzeugt zu sein.“ (Fathu l-Bari)

2. Ibn Radschab sagte: „Die Aussage des Propheten - Allahs Heil und Segen auf ihm - ‚...so bewahren sie ihr Blut (d.h. Leben) und ihr Gut vor mir...‘ ist ein Beweis für das Folgende: Als der Gesandte Allahs - Allahs Heil und Segen auf ihm - diese Aussage machte, wurde ihm der Kampf befohlen. Diejenigen, die den Islam nicht annahmen, ließ er töten. All dies ist nach der Hidschra nach Madina geschehen.“ (Dschamiu l- Ulumi wa l-Hikam)

3. Des Weiteren ist dieser Hadith ein Beweis gegen die Ansicht der Murdschia (eine Sekte des frühen Islam mit Einfluss auf gegenwärtige Zeit), dass der Iman keine Taten benötigen würde. Daher hat Imam al-Buchari - Allahs Barmherzigkeit auf ihm - als Ablehnung gegen die Murdschia im Kapitel „Buch über Iman“ aufgezeichnet.

4. Dieser Hadith ist ein Beweis dafür, dass die äußerlich verrichteten Taten angenommen werden. Auf der Basis dieser äußerlich verrichteten Handlungen wird geurteilt. Was aber die Herzen der Menschen verborgen halten, wird Allah überlassen.

5. Auch kann man durch diesen Hadith sehen, dass jene Leute der Bid'a, die Allahs Urteile anwenden und seinen Tauhid bezeugen, nicht als Ungläubige bezeichnet werden dürfen.